

ENTWURF

Empfehlung 02/2019 – Verbindliche Einrichtung von Sperrzonen für E-Scooter

Als einer der am häufigsten besuchten Stadtteile der Stadt Hamburg werden die Bewohner des Stadtteils Sternschanze einer ständig wachsenden Belastung durch Anbieter von kommerziellen Mobilitätslösungen ausgesetzt.

Als neueste Mobilitätslösung wurden seit Juni 2019 E-Scooter zugelassen, diese bestimmen seitdem das Stadtbild nicht unwesentlich. Mittels einer freiwilligen Vereinbarung wurden eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen E-Tretroller sowie die Einrichtung von „No-Parking-Zones“ vereinbart, in denen das Beenden eines Leihvorganges nicht erlaubt ist. Bei Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs oder einer direkten Verkehrsgefährdung kann eine sofortige Entfernung erfolgen.

Der Stadtteilbeirat Sternschanze stellt fest, dass die Einhaltung dieser Vereinbarung nur eingeschränkt funktioniert und es immer wieder zu abgestellten E-Tretrollern sowohl innerhalb der derzeit von der Stadt Hamburg kommunizierten „No-Parking-Zones“ (beispielsweise Schulterblatt und Susannenstraße) sowie zu verkehrgefährdenden und verkehrseinschränkenden Abstellungen außerhalb der derzeitigen „No-Parking-Zones“ kommt (beispielsweise in der Max-Brauer-Allee, der Altonaer Straße, der Schanzenstraße oder der Bartelsstraße).

Ebenso kommt es vermehrt zu Abstellungen von kommerziell betriebenen Motorrollern auf der Piazza am Schulterblatt.

Der Stadtteilbeirat Sternschanze empfiehlt dem Ausschuss für Wirtschaft und regionale Stadtentwicklung dringend, sich gegenüber der in der Sache verantwortlichen BWVI dafür auszusprechen, die kommerzielle Nutzung öffentlicher Flächen wesentlich stärker einzuschränken und diese Flächen damit wieder den Bewohnern und Besuchern des Stadtteils uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Dazu empfiehlt der Stadtteilbeirat Sternschanze dem Ausschuss für Wirtschaft und regionale Stadtentwicklung, sich gegenüber der BWVI dafür auszusprechen, verbindliche Regelungen zu Sperrgebieten für E-Scooter und andere kommerzielle Mobilitätsangebote zu vereinbaren, die entsprechend restriktiv durchgesetzt werden. So sollten Verstöße gegen diese Regelungen wie bei KFZ als Ordnungswidrigkeiten durch das Parkraummanagement geahndet werden und eine umgehende Beseitigung der störenden kommerziellen Mobilitätsangebote durch den Betreiber (oder kostenpflichtig durch Abschleppunternehmen) verpflichtend vereinbart werden.

Eine Vereinbarung zur Entfernung der falsch abgestellten Fahrzeuge innerhalb von 24 Stunden (wie in der momentanen Vereinbarung aufgeführt) ist für nächtlich aufzuladende Mobilitätsangebote unsinnig.